

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/09 B

L 4 KR 471/07 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 241/07 (SG Bayreuth)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion München,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion München,
Neumarkter Straße 35, 81673 München.

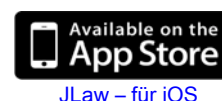
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** , die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
und den Richter **D r. M e c k e**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. April 2009
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Stundung von Beitragsrückständen zur Kranken- und Pflegeversicherung des Klägers.
- 2 Der Kläger war als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der beklagten Krankenkasse. Seinen Antrag vom 20.7.2005, eine mit bestandskräftigem Bescheid festgestellte Beitragsschuld zu stunden, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.10.2005 ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Der Kläger hat sich gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.4.2009 gewandt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 4 1. Da das Bayerische LSG die Revision nicht zugelassen hat, der Kläger eine Abänderung dieses Urteils begehrt und hierfür zunächst eine Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben ist, ist das Begehren des Klägers dahin auszulegen, dass er trotz der Benennung als "Revision" eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erhoben und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH begehrt.
- 5 2. Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Voraussichtlich könnte auch eine Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Dagegen ist die Behauptung der Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

- 7 Die Durchsicht der Akten gibt keinen Hinweis auf das Vorliegen eines dieser Gründe. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache eine nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantwortende und deshalb klärungsbedürftige und auch klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft oder dass das LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen sein könnte. Allein die nach Auffassung des Klägers vorliegende fehlerhafte Rechtsanwendung, insbesondere dass das LSG das Vorliegen einer Härte zu Unrecht verneint haben könnte, kann nicht die Zulassung der Revision begründen.
- 8 Auch ein Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Kläger meint, seine Mittellosigkeit habe ihn an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert, weil ihm kein PKH gewährt worden sein. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass das LSG zu Unrecht die Gewährung von PKH abgelehnt haben könnte. Mit Beschluss vom 26.3.2009 hatte es den Antrag des Klägers abgelehnt, weil alles dafür spräche, dass sowohl die Beklagte als auch das Sozialgericht die gesetzlichen Vorschriften zutreffend angewandt hätten und die für die Stundung der Beitragsrückstände erforderliche erhebliche Härte nicht vorliege. Auch seien für die Führung des Berufungsverfahrens vom Kläger keine Kosten aufzuwenden (§ 183 SGG). Eine wie hier auf mangelnde Erfolgsaussichten gestützte Ablehnung der Gewährung von PKH wäre nicht verfahrensf Fehlerhaft.
- 9 Soweit der Kläger meint, ihm sei keine Gelegenheit gegeben worden, in Terminen vor dem LSG seine Rechte zu wahren, weil seine Anträge auf Fahrtkostenerstattung vom LSG nicht entschieden worden seien, ist ein zur Zulassung der Revision möglicherweise führender Verfahrensfehler, insbesondere eine Verletzung des nach Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG zu gewährenden rechtlichen Gehörs, nicht ersichtlich. Zum später allerdings wegen eines Befangenheitsantrages des Klägers aufgehobenen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 23.10.2008 war sein persönliches Erscheinen angeordnet sowie ihm mitgeteilt worden, an wen er sich hinsichtlich der Fahrtkosten bereits vor Reiseantritt wenden konnte. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 23.4.2009 war zwar sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden, die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht jedoch im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichtes (vgl. BSG, Beschluss vom 23.4.2009, B 13 R 15/09 B, mwN). Hier ist nicht ersichtlich, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers zur Gewährung von rechtlichem Gehör in Betracht kam. Insbesondere fehlen Hinweise dafür, dass tatsächlich das Erscheinen auf eigene Kosten praktisch undurchführbar und damit der Zugang zum Gericht versperrt gewesen sein könnte (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 15.7.1992, 9a RV 3/91). Weder dem Akteninhalt noch dem



Vorbringen des Klägers sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass für ihn nicht die Möglichkeit bestanden haben könnte, die Mittel für die Fahrt zur mündlichen Verhandlung aufzubringen oder zu erlangen. So hatte das LSG ihm auf seine Nachfrage wegen einer Fahrkarte zum Termin am 23.4.2009 mitgeteilt, dass er sich an das örtliche Landratsamt wenden möge, um dort einen Vorschuss für den Kauf einer Fahrkarte zu erhalten.

- 10 3. Die vom Kläger erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur innerhalb der Frist und durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das hat der Kläger innerhalb der abgelaufenen Einlegungsfrist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

